

Sachverständigenstellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 19. September 2022 zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Finanzierung des politischen Islamismus in Deutschland offenlegen und unterbinden“ (BT-Drucksache 20/1012)

von Rebecca Schönenbach

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)103 D

Einleitung:

Um den Fokus der Stellungnahme auf die Problematik der finanziellen und anderweitigen Unterstützung von Extremismus zu gewährleisten, verzichtet die Verfasserin auf eine Begriffsdiskussion des Terminus „politischer Islamismus“. Für diese Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass jede Form von gewaltfrei auftretendem Extremismus aus dem Phänomenbereich Islamismus gemeint ist, die auf die Abschaffung von Demokratie und Rechtsstaat mit (zunächst) gewaltfreien Mitteln zielt.

Um die Kürze zu gewährleisten, wird ebenso auf die Darstellung der Genese islamistischer Bewegungen und ihrer Akteure verzichtet. Eine Übersicht findet sich u.a. beim Bundesamt für Verfassungsschutz.¹

Abgrenzung Muslimfeindlichkeit

Ausdrücklich mit Extremismus nicht gemeint sind in dieser Stellungnahme Gläubige, weder diejenigen liberaler noch konservativer Ausprägung. Wie in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und fundamentalistisch-christlicher Antigleichberechtigungsbewegungen ist die Grenze zwischen fundamentalistischen und extremistischen Ansichten fließend. Diese Unschärfe machen sich Islamisten zunutze, um fundamentalistisch bis extremistische Sichtweisen als Religionsstandard und sich selbst zu Fürsprechern aller Muslime zu deklarieren. Um Islamismus wirksam zu bekämpfen, sollte die Diskriminierung durch Islamisten von Muslimen benannt werden, die vor allem Musliminnen trifft. Muslimfeindlichkeit jeder Richtung, die Muslime pauschal mit Islamisten gleichsetzt, sollte in allen Facetten bekämpft werden, nicht zuletzt im Phänomenbereich Islamismus, der Menschen bestimmter Herkunft als „Muslime“ kollektiviert und ihnen damit individuelle Rechte abspricht.

Problemlage „legaler Extremismus“ – hybride Bedrohung

Islamisten gehen seit 50 Jahren auch in europäischen Ländern dezentral organisiert, aber international vernetzt vor, um ihre gegen Demokratie und Rechtsstaat gerichtete Agenda zu verfolgen. Zu ihrer Strategie, die in den betroffenen europäischen Staaten ähnlich ausgeprägt ist, gehören die Bezugnahme auf eine angebliche breite Basis (Astroturfing), Gründung, Betreiben und Infiltrieren von gemeinnützigen Organisationen, Think Tanks und Nichtregierungsorganisationen, die oft tatsächliche gemeinnützige Arbeit leisten, diese aber mit Agitation gegen die Gesellschaftsordnung verbinden. Diese werden sowohl von ausländischen Geldgebern (Privatpersonen, Organisationen und staatlichen Einrichtungen) wie auch über Spendenkampagnen finanziert. Zunehmend werden auch inländisch staatliche Mittel oder Gelder „neutraler“ Stiftungen für u.a. Integration, Teilhabe und Prävention, Deradikalisierung oder Jugendarbeit an Organisationen vergeben, die Bezüge zu extremistischen Akteuren haben. Über die Gewinnung Prominenter, die islamistische Positionen vertreten, werden diese normalisiert, beispielsweise über Rapper, die Israel bezogenen Antisemitismus verbreiten, aber auch über die Einbeziehung von Personen und

¹ Bundesamt für Verfassungsschutz: „Islamismus und islamistischer Terrorismus“:
https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/islamismus-und-islamistischer-terrorismus_node.html

Organisationen mit extremistischen Bezügen in politische Prozesse, durch offizielle (Foto)Termine mit Politikern oder beispielsweise gemeinsame Kulturveranstaltungen.

Diese Vorgehensweise ist kein Alleinstellungsmerkmal islamistischer Akteure, sondern wird von nahezu allen Gruppierungen und staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren angewandt, die eine extremistische Agenda verfolgen. Zum Vergleich sei die Studie „Die Spitze des Eisbergs - Religiös-extremistische Geldgeber gegen Menschenrechte auf Sexualität und reproduktive Gesundheit in Europa 2009 – 2018“ (erschienen 2021)² heranzuziehen, die ein analoges Vorgehen von gegen Gleichberechtigung gewandten Akteuren beschreibt.

Gemeinsam ist allen Extremisten nicht nur Aktivität im Sinne einer hybriden Kriegsführung, die größtenteils auf legalen Mitteln aufbaut, sondern auch der daraus entstehende Finanzbedarf. Die Finanzierung legalen Extremismus erfordert erheblich mehr Mittel als selbst folgenschwere terroristische Anschläge. So identifiziert die Studie „Spitze des Eisbergs (SdE)“ allein für die Antileichberechtigungs-bewegung weltweit einen Betrag von 707 Millionen US Dollar über einen neunjährigen Zeitraum an ein Netzwerk von 54 Organisationen. Eine vergleichbare, umfassende Studie im Phänomenbereich Islamismus ist der Verfasserin nicht bekannt, jedoch belgen die Journalisten Christian Chesnot und Georges Malbrunot in ihrem Buch „Qatar Papers“³ Zahlungen über 80 Millionen US Dollar in nur 140 geleakten Dokumenten aus Katar. Der Finanzbedarf für gewaltfrei auftretenden Islamismus dürfte damit in einem vergleichbar schätzbaren Bereich liegen.

Daher ist der Ansatz, Extremismus über die Finanzierung zu bekämpfen, ein wirksames Mittel gegen hybride Bedrohungen.

Lösungsansätze

Im Folgenden soll eine kurze kritische Betrachtung der in der Drucksache 20/1012 aufgeführten Vorschläge sowie anschließend skizzierte Lösungsansätze dargestellt werden.

a) Einordnung der Forderungen in Drucksache 20/1012

Das Beispiel eines Immobilienkaufs in Berliner Bezirk Wedding einer der Muslimbruderschaft nahestehenden Stiftung weist alle bisher bekannten Problematiken auf: Der Kauf ist nicht illegal, aber dennoch hätten die laut Geldwäschegesetz §2 Verpflichteten Verdachtsmeldungen abgeben können.

Generell steigt zwar die Meldebereitschaft deutlich an, innerhalb Deutschlands werden potenziell illegale Geschäfte jedoch weiterhin nicht konsequent verfolgt. Hindernisse sind die föderalen Strukturen, die die Arbeit erschweren, Ressourcenknappheit der Behörden, aber auch der fehlende politische Wille, wie sowohl aus den Stellungnahmen des Bundesrechnungshofs⁴ als auch der Financial Action Task Force⁵ hervorgeht. Auch das Transparenzregister wird erst dann zu einem Erfolg, wenn die Angabe des tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten konsequent überprüft wird.

Im ersten Schritt sollten daher illegale Geschäfte konsequenter verfolgt werden, um zumindest die Überlappungen von Extremisten und Organisierter Kriminalität abzuwehren. Legale Finanzierung, die

² Datta, N., 2021: „Die Spitze des Eisbergs - Religiös-extremistische Geldgeber gegen Menschenrechte auf Sexualität und reproduktive Gesundheit in Europa 2009 – 2018“, <https://www.epfweb.org/node/837>

³ Chesnot, C. und Malbrunot, G, 2019: „Qatar Papers – Comment l’émirat finance l’islam de France et d’Europe“, Éditions Michel Lafon

⁴ Vergleiche u.a. Zydra, M, 2021: „Versagen in allen Bereichen“, Süddeutsche Zeitung, 15. Februar 2021, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/finanzkriminalitaet-versagen-in-allen-bereichen-1.5205811>

⁵ Financial Action Task Force, 2022: “Germany’s measures to combat money laundering and terrorist financing“, <https://www.fatf-gafi.org/countries/d-i/germany/documents/mer-germany-2022.html>

im Islamismusbereich nach Schätzung der Verfasserin den Großteil ausmachen, können so jedoch nicht unterbunden werden – Zu Recht. Denn bei der Verfolgung extremistischer Aktivitäten darf der Schutz zivilgesellschaftlichen Engagements nicht geringgeschätzt werden, da dieses essenziell zum Erhalt des demokratischen Gemeinwesens beiträgt.

Daher ist auch der Vorschlag II 1. und 2., die Verfassungsschutzbehörden mit erweiterten Kompetenzen für finanzielle Ermittlungen auszustatten, kritisch zu sehen.

Der Vorschlag unter II 3., mit Moscheegemeinden in den freiwilligen Dialog zur Finanzierung zu gehen, birgt zum einen die Gefahr der Stigmatisierung und ermöglicht keine effektiven Maßnahmen gegen alle extremistischen Akteure. Zudem ist es fraglich, ob dies erfolgreich wäre. Die Recherchen des Journalisten Sascha Adamek haben gezeigt, dass zumeist nicht mit freiwilliger Auskunft zu rechnen ist.⁶

Zum Vorschlag II 4. bis 6. siehe unten.

Zur Forderung II 7. Ist anzumerken, dass eine nachhaltige, tatsächlich von einer Gemeinde selbst kommende Finanzierung von religiösen Gemeinschaften wünschenswert wäre, aber zum einen Radikalisierung nicht allein in religiösen Gemeinden stattfindet und zum anderen inländische Finanzierung nicht automatisch mit einer Deradikalisierung beziehungsweise Liberalisierung einhergeht. Dies gilt im Übrigen genauso für Vorschläge, die Predigten verpflichtend auf Deutsch zu führen.

b) Lösungsskizzen

Eine Lösung im Vorgehen gegen „legalen Extremismus“ ist die Schaffung von Transparenz, denn die Akteure leben davon, dass ihre Verbindungen untereinander und zu bekannten gewalttätigen Extremisten schwer nachgewiesen werden können.

In Frankreich wurde beispielsweise bereits eingeführt, was unter II 4. gefordert wird, allerdings sinnvollerweise für alle gemeinnützigen und religiösen Organisationen gleichermaßen. So müssen alle Organisationen sämtliche Spenden einer Quelle, die pro Jahr 10.000 Euro überschreiten, offenlegen, sowie Jahresabschlüsse veröffentlichen, wenn der finanzielle Gesamtumfang der Organisation 253.000 Euro pro Jahr überschreitet. Eine ähnliche Regelung würde auch in Deutschland Transparenz schaffen und eventuell die Notwendigkeit von weitergehenden, drakonischen Maßnahmen verhindern. Da von dieser Regelung alle Organisationen betroffen sind, erfasst sie auch z.B. Kampfsportvereine und Jugendeinrichtungen. Um die Verflechtungen weiter sichtbar zu machen, wäre zu erwägen, ob Mitglieder der Managementboards, der Vorstände und Aufsichtsräte zur Offenlegung ihrer Mitgliedschaften in anderen Organisationen verpflichtet werden sollten.

Ebenfalls an Frankreichs Beispiel orientiert, würde bei der Vergabe staatlicher Mittel eine Verpflichtungserklärung ermöglichen, diese wieder zu entziehen, wenn die Empfänger und ihre Angestellten Absichten erkennen lassen, die sich gegen das Grundgesetz richten.

Transparenz ist jedoch nicht nur von den Empfängern staatlicher Mittel einzufordern, sondern auch von staatlichen Stellen. Ein öffentlich einsehbares Register jeder staatlichen Mittelvergabe würde auch Zivilgesellschaft und Journalisten erleichtern, auf Empfänger mit extremistischen Bezügen hinzuweisen.

Entscheidungsträger bei der Mittelvergabe können zwar auf Verfassungsschutzberichte zugreifen, sind aber meist nicht in der Lage, sich in sinnvoller Art und Weise einen Überblick zu verschaffen.

⁶ Adamek, S, 2017: „Scharia-Kapitalismus – Den Kampf gegen unsere Freiheit finanzieren wir selbst“, Ullstein Buchverlage GmbH

Daher wäre ein Register, das alle in den jeweiligen Berichten aufgeführten Akteure zentral abrufbar macht und aktuell gehalten wird, sinnvoll, um die Vergabe von Mitteln an Akteure mit extremistischen Bezügen zu verhindern. In Abwesenheit eines solchen, von staatlichen Stellen geführten und öffentlich zugänglichen Registers wird die Informationsaufbereitung privaten Initiativen, Blogs und Internetseiten überlassen, die teils selbst eine Tendenz zu antidemokratischen Einstellungen erkennen lassen.

Der Vorschlag, mit den Staaten, aus denen maßgeblich zur Finanzierung von Islamismus in Europa beitragen wird, Gespräche zu führen, um die Finanzierung zu beenden, wurde nach Wissen der Verfasserin bereits von Belgien mit einigem Erfolg umgesetzt.

Die skizzierten Maßnahmen zielen alle auf die Sichtbarmachung der Netzwerke ab, da mit Transparenz dem oben beschriebenen islamistischen Aktionsmuster die Grundlage entzogen wird, ohne dass die Ausübung des Glaubens oder zivilgesellschaftlichen Engagements behindert wird.

Zwar erlaubt die Verfolgung von Finanzströmen eine Übersicht über Zusammenhänge, die Rückschlüsse auf die Absichten der Akteure ermöglichen, jedoch reicht eine alleinige Konzentration auf Finanzierung nicht aus, um Extremismus wirksam zu bekämpfen. Maßnahmen gegen die Finanzierung von Extremismus sollten mit weiteren Maßnahmen zum Schutz des Rechtsstaates flankiert werden. Dies reicht von der Einführung von Standards bei den Evaluierungen von Präventionsmaßnahmen, der finanziellen Unterstützung von Forschung und Ausarbeitung evidenzbasierter Interventionen in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit bis hin zu verpflichtenden Weiterbildungen für Richterinnen und Richter in Teilbereichen der Extremismusphänomene wie Antisemitismus, geschlechtsspezifischer Verfolgung oder Geldwäsche. Dies wiederum ist nur möglich, wenn für die notwendige personelle Verstärkung an den Gerichten, bei Staatsanwaltschaften und bei Ermittlungsbehörden Sorge getragen wird.

Schlussbemerkung

Um kein unausgewogenes Bild entstehen zu lassen, sei abschließend betont, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse oft beeindruckend sind. Mit der Etablierung von Transparenz kann jedoch die Grundlage geschaffen werden, auf der ein umfassendes Konzept zur Extremismusbekämpfung sinnvoll aufgebaut werden kann.